



SCHWEIZERISCHE
BUNDESANWALTSCHAFT

MINISTÈRE PUBLIC
FÉDÉRAL



No.
C.12.11.
Vertraulich.

Aktenstück
COPIE

SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT
* 29. MAI 1936 *
N ^o C. 12 M.

Bern, den 29. Mai 1936.

An die Eidg. Bankenkommission,
Effingerstrasse 1,

B e r n.

An die Schweiz. Bankiervereinigung,
St. Albangraben 8,

B a s e l.

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen unsere telephonische Mitteilung und beehren uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass im Laufe der letzten Monate in zahlreichen Fällen sowohl schweizerische Bankinstitute als auch Kunden derselben, die meistens Schweizerbürger waren, durch gewisse Machenschaften vom Auslande her ganz beträchtlichen Schaden erlitten haben.

Wir konnten feststellen, dass ausländische Agenten vor allem 3 Methoden anzuwenden scheinen, um ihrem Land Devisen und Wertpapiere zu verschaffen.

1. Als Vorbereitungshandlungen sind alle jene Bemühungen anzusehen, wo ausländische Agenten mit dem Personal schweizerischer Banken Beziehungen anzubahnen versuchen. Es werden dabei sowohl persönliche-gesellschaftliche als auch geschäftliche Beziehungen gesucht. In Bezug auf die persönlichen Bekanntschaften vom Liebesverhältnis bis zur Stammtischbekanntschaft ist nichts weiteres zu sagen. In Bezug auf die geschäftlichen Beziehungen, die angebahnt werden, ist dagegen zu bemerken, dass die ausländischen Agenten mit Vorliebe in Schweizer Zeitungen Inserate aufgeben. Es handelt sich dabei sowohl um lokale Tageszeitungen die von den Bankbeamten gelesen werden, als auch um Fachzeitschriften, Personalzeitungen usw.

Meistens wird ein Darlehensgeschäft ausgeschrieben, entweder sucht der Agent einen kleineren oder mittleren Geldbetrag, wofür er grosse Sicherheiten und sehr hohe Zinsen gewährt, oder aber er offeriert Darlehen an Bankangestellte zu ausserordentlich günstigen Bedingungen. In dieser Beziehung hat sich z.B. ein Otto Ziehn aus Eisenach, Tannenbergstrasse 3, mit Postscheckkonto Erfurt 14586, eifrig betätigt.

Selbstverständlich sind das alles nur Umwege, um zu dem einen Ziel zu gelangen, Auskunft zu erhalten über Art und ungefähre Höhe der Bankguthaben gewisser Leute.

2. Eine Methode, wie sich ausländische Stellen Devisen zu beschaffen versuchen, ist folgende: ein Schweizer oder Ausländer der in der Schweiz ein Bankguthaben besitzt, wird im Auslande einfach gezwungen, einem Agenten eine Vollmacht auszustellen, damit dieser in die Schweiz reisen und das gesamte Guthaben bei der Bank beziehen könne. Die Vollmacht ist selbstverständlich echt, die Unterschrift notariell oder gerichtlich beglaubigt und der Bevollmächtigte kann sich selbstverständlich mit gültigen Ausweisschriften legitimieren. Wir haben festgestellt, dass solche Vollmachten z.B. während einer Untersuchungshaft in einem ausländischen Gefängnis ausgestellt werden mussten. An der freien Willensbestimmung dieser Verhafteten dürfte doch zu zweifeln sein. Die erhobenen Beträge wurden selbstverständlich auf Grund irgend einer Bestimmung eingezogen und beschlagnahmt: weil nicht angemeldete Auslandsguthaben, weil in ein Verfahren wegen Devisenvergehen verwickelt u.s.w.

3. Eine andere Methode, wie sich ausländische Stellen Wertpapiere zu verschaffen suchen, ist folgende: es wird hier in der Schweiz ein ganz normales Wertpapiergeschäft abgeschlossen, das dann aber durch die verschiedensten raffiniertesten Tricks so dirigiert wird, dass die Wertpapiere nach dem Ausland gelangen, wo sie eingezogen und beschlagnahmt werden. Im Lauf des Geschäftes wird irgendwie eine Ueberprüfung der Wertpapiere auf ihre Echtheit oder ob sie nicht gesperrt sind etc. notwendig, jedenfalls stets

eine Kontrolle, die in der Schweiz nicht durchgeführt werden kann und die die Ausfuhr der Papiere ins Ausland erheischt.

Ein Strohmann spricht z.B. bei einem der allerersten schweiz. Bankinstitute vor, weil er sein erspartes Geld anlegen möchte, er hätte von den und den sehr günstigen ausländischen Industripapieren gehört aber er möchte jedenfalls ganz sicher sein, dass es sich dann nicht um gesperrte Stücke handle, er sei auf diese Zinsen angewiesen u.s.w. Ein kleineres Vorgeschäft wickelt sich dann anstandslos ab. Nun wird das Hauptgeschäft gerade über solche Serien oder Stücke abgeschlossen, die im Ausland zur Einziehung ausgeschrieben sind und von denen die ausländische Fahndungsstelle genau weiss, dass sie am schweizerischen Effektenmarkt zirkulieren. Die Papiere werden beschafft, für deren Kontrolle und Ueberprüfung findet sich jedoch niemand in der Schweiz; schliesslich entdeckt man "zufälligerweise" eine Stelle im Ausland, es werden sämtliche Vorschriften beachtet und alle nur erdenklichen Vorsichtsmassnahmen getroffen, um die Papiere wieder sicher in die Schweiz zurück nehmen zu können, aber bei Grenzübertritt werden die Träger verhaftet und die Papiere beschlagnahmt, nach einigen Tagen werden die Träger ohne Papiere freigelassen und der Fall ist "erledigt".

Ein gewisser Josef Gruber, geb. 25.12.1903, aus Bayern, angeblich Kunsthändler, hat durch solche Machenschaften in letzter Zeit Schweizerbürger und Schweizerfirmen um einen Gesamtbetrag von mehreren Hunderttausend Franken geschädigt.

Im Einverständnis mit dem Eidg. Politischen Departement erachten wir es als wünschenswert, dass die Schweizerischen Bankinstitute vor solchen Geschäften gewarnt werden.

Inbesondere wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Banken veranlassen könnten, dass sie verdächtige Elemente sofort der Schweizerischen Bundesanwaltschaft in Bern telephonisch melden und dass sie gleichzeitig die Polizeibehörden am Platze avisieren.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen
Hochachtung.

Schweiz.Bundesanwaltschaft

Der Bundesanwalt:

Gränbli.

Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis an :

Eidg. Politisches Departement.

die Obersten Polizeiorgane der Kantone.